



Aktenzeichen: Pet 2-21-16-90201-002967

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23. April 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird eine gesetzliche Verpflichtung für Mobilfunk- und Festnetzanbieter gefordert, die den Kunden eine Anruf Sperre für beliebig definierte Rufnummern(teil)bereiche ermöglicht.

Zur Begründung führt der Petent im Wesentlichen aus, aktuell könnten unerwünschte Spam- und Werbeanrufe nicht wirksam unterbunden werden, weil diese häufig mit identischen Anfangsziffern und variierenden Endziffern aufträten und durch herkömmliche Rufnummernsperrern nicht zuverlässig blockiert werden könnten. Daher fordert er, Mobilfunk- und Festnetzanbieter müssten gesetzlich verpflichtet werden, ihren Kundinnen und Kunden die Möglichkeit zur Einrichtung von Anrufsperrern für frei definierbare Rufnummernbereiche oder Rufnummernteile bereitzustellen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 80 Mitzeichnungen und elf Diskussionsbeiträge vor.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung einer seitens des Bundesministeriums für Digitalisierung und Staatsmodernisierung (BMDS) abgegebenen Stellungnahme wie folgt zusammenfassen:

Ebenso wie der Petent hält der Petitionsausschuss den Schutz vor Rufnummernmissbrauch für ein wichtiges Anliegen. Diesem wird insofern Rechnung getragen, als dass bereits nach aktueller Rechtslage zahlreiche Möglichkeiten existieren,



Rufnummern oder auch Rufnummernbereiche individuell über die eigenen Endgeräte oder Telefonanlagen zu sperren.

Der Begriff des Rufnummernbereichs umfasst nach § 3 Nr. 50

Telekommunikationsgesetz (TKG) zum einen die für eine Nummernart, also alle Nummern für einen bestimmten Dienst oder eine bestimmte technische Adressierung (§ 3 Nr. 35 TKG), bereitgestellte Teilmenge des Nummernraums für das öffentliche Telekommunikationsnetz. Im Nummernraum für den öffentlichen Telefondienst sind Nummernbereiche z. B. die Ortsnetzzufnummern, die Rufnummern für Mobilfunkdienste, für Auskunft- und Vermittlungsdienste (118), für Service-Dienste (0180), für Premium-Dienste (0900) und für den Massenverkehr zu bestimmten Zielen (0137).

Unerwünschte Rufnummern können über den Router oder direkt in den Einstellungen von Smartphones gesperrt bzw. blockiert werden. Auch Telefonanlagen bieten die Möglichkeit, einzelne Rufnummern oder ganze Rufnummernblöcke zu sperren. Diese Sperren lassen sich in der Regel kennwortgeschützt selbst einrichten. Hinweise zur Vorgehensweise finden sich in der Bedienungsanleitung der jeweiligen Telekommunikationsanlage oder über Fachhändler und Online-Informationsquellen. Zusätzlich besteht für Verbraucher ein gesetzlicher Anspruch auf Sperrung bestimmter Rufnummernbereiche gemäß § 61 Abs. 1 TKG. So kann beispielsweise die Anwahl von (0)900-Nummern durch den Telefonanbieter unterbunden werden, während andere Premium-Dienste weiterhin genutzt werden können.

Bei rechtswidriger Nutzung von Rufnummern – etwa im Fall von Betrug, Täuschung oder Missbrauch – kann die Bundesnetzagentur gemäß § 123 Abs. 4 TKG die Abschaltung der betreffenden Rufnummer oder eines gesamten Nummernblocks anordnen. Diese Maßnahme betrifft alle Nutzer und Netze gleichermaßen.

Voraussetzung für eine solche Abschaltung ist eine gesicherte Kenntnis über die rechtswidrige Nutzung, wie sie etwa bei unerlaubten Werbeanrufen oder Spam vorliegen kann.

Der Endnutzer kann hingegen aus § 61 Abs. 1 TKG keinen Anspruch auf Sperrung von Nummernteilbereichen i. S. d. § 3 Nr. 39 TKG, also z. B. aller Rufnummern, die mit



0900-5 beginnen, verlangen. Es bleibt den Anbietern vorbehalten, entsprechende differenziertere Sperrern entgeltlich oder unentgeltlich anzubieten.

Gegen eine Gesetzesänderung in diesem Sinne spricht, dass sie zu einer Steigerung der Verbraucherpreise im Bereich der Telekommunikation führen könnte. Sämtliche Telekommunikationsunternehmen haben die derzeitigen Anforderungen des § 61 TKG bereits in ihre Betriebsprozesse sowie in ihre vermittlungstechnischen Einrichtungen integriert. Würden neue Anforderungen in § 61 TKG aufgenommen, wären sämtliche Anbieter – unabhängig von ihrer Größe – verpflichtet, ihre Prozesse in der Kundenkommunikation anzupassen, ihre Mitarbeitenden entsprechend zu schulen und ihre technischen Einrichtungen zu überarbeiten. Gerade die erforderlichen technischen Anpassungen – von der Leistungsbeschreibung über die Beauftragung bis zur Integration – könnten mit erheblichem Aufwand verbunden sein, auch in finanzieller Hinsicht. Jede neue gesetzliche Anforderung an Prozesse und technische Einrichtungen muss daher sorgfältig dahingehend geprüft werden, ob der zu erwartende Nutzen in einem angemessenen Verhältnis zu den entstehenden Kosten steht.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss keinen weitergehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.